

► Fahrerlaubnis

Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde

| Der Verteidiger muss in den Fällen, in denen dem Mandanten das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Drogeneinfluss vorgeworfen wird, immer auch die fahrerlaubnisrechtliche Seite des Verfahrens im Auge behalten. Denn die Verfahren werden i. d. R. der Fahrerlaubnisbehörde gemeldet. Die ordnet dann meist die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an. Das gilt insbesondere, wenn der Mandant schon einschlägig in Erscheinung getreten ist. Nicht selten führt das zur Entziehung der Fahrerlaubnis. |

Das zeigt eine Entscheidung des BayVGH (1.7.22, 11 CS 22.860, Abruf-Nr. 230590). Danach gilt und ist vom Rechtsanwalt zu beachten: Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf diese bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen (§ 11 Abs. 8 S. 1 FeV). Der Schluss aus der Nichtvorlage eines angeforderten Fahreignungsgutachtens auf die fehlende Fahreignung ist gerechtfertigt, wenn die Anordnung formell und materiell rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig war (st. Rspr., vgl. BVerwG NJW 17, 1765 m. w. N.). Bei feststehender Ungeeignetheit ist die Entziehung der Fahrerlaubnis zwingend. Die Fahrerlaubnisbehörde hat hier keinen Ermessensspielraum. Dies gilt auch bei Nichtvorlage eines zu Recht geforderten Fahreignungsgutachtens.

MERKE | Die Fahrerlaubnisbehörde darf von einem zu berücksichtigenden gelegentlichen Konsum von Cannabis ausgehen, wenn der Betroffene in zwei oder mehr selbstständigen Konsumvorgängen Cannabis zu sich genommen hat und diese Konsumvorgänge einen gewissen, auch zeitlichen Zusammenhang aufweisen.

► OWi-Recht

Keine „Halterhaftung“ nach verspätetem Verwarnangebot

| Liegen zwischen einem vorgeworfenen Parkverstoß und dem Ausdrucken und dem sich daran anschließenden Versenden des Verwarnangebots fünf Wochen, kann nicht mehr von einer umgehenden und rechtzeitigen Übersendung des Verwarnangebots ausgegangen werden. |

Mit der Begründung hat das AG Herne (15.8.22, 22 OWi 140/22 (b), Abruf-Nr. 231668) die Inanspruchnahme des Halters eines Pkws über § 25a StVG nach einem damit begangenen Parkverstoß, bei dem nicht aufgeklärt werden konnte, wer Fahrer zum Vorfalleszeitpunkt war, abgelehnt.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur Halterhaftung eingehend Burhoff in: Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021, Rn. 2440 ff. mit weiteren Nachweisen.



IHR PLUS IM NETZ

iwww.de/va
Abruf-Nr.
230590



IHR PLUS IM NETZ

iwww.de/va
Abruf-Nr.
231668

